

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.



Die Stadt Naunhof gibt im Namen der Gemeinde Parthenstein bekannt:

■ Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Großsteinberg – Wohngebiet Hühnerkoppel“ i.d.F. November 1996

Die Erteilung der Genehmigung vom 28. Oktober 1997 mit der Registriernummer 07/25/97 vom Regierungspräsidium Leipzig wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Großsteinberg – Wohngebiet Hühnerkoppel“ mit der Begründung bei der Stadtverwaltung Naunhof, Außendienststelle Parthenstein, Grosse Gasse 1, 04668 Parthenstein OT Großsteinberg, 1. Etage zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf § 4 Abs. 4 SächsGemO wird hingewiesen. Demnach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, i. A. ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang als gültig zustande gekommen.



■ Bekanntmachung der Gemeinde Parthenstein zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Großsteinberg am See“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2024 mit Beschluss 07/03/2024 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans „Großsteinberg am See“ mit Stand Januar 2024 gebilligt und mit Beschluss 07/03/2024 die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 320p, 320/27, 320/28, 320/29, 320/30, 319a, 320o und 322a der Gemarkung Großsteinberg sowie die Flurstücke 152, 152/4, 152/5 der Gemarkung Klinga (s. Karte).



Karte Änderungsbereich

Wesentliche Inhalte der 3. Änderung sind:

- die Umwandlung von privaten Grünflächen in ein Wohngebiet
- Änderung einer öffentlichen Verkehrsfläche in ein Wohngebiet
- Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen mittels Baugrenzen

Anpassungen der Festsetzungen zum Maß der Nutzung
Das Änderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 oder von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen. Umweltrelevante Belange sind nicht betroffen.

Die Unterlagen zum Entwurf der 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung liegen in der Zeit vom

27.05.2024 bis einschließlich 05.06.2024

in der Gemeinde Parthenstein, Große Gasse 1, 04668 Parthenstein während der Dienststunden:

Di 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr
Mi 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Do 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen sind zudem auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> innerhalb des genannten Zeitraums einsehbar.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann Einsicht nehmen und Auskünfte erhalten. Bedenken und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Parthenstein (s.o.) und im Zentralen Landesportal Bauleitplanung Sachsen (s.o.) eingebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Jürgen Kretschel,
Bürgermeister

Für die Bekanntmachung
Anna-Luise Conrad,
Bürgermeisterin der Stadt Naunhof